

Veröffentlichung gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2017

Nach § 1 und § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW i.V.m. § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates der Stadt Königswinter und seiner Ausschüsse müssen Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 (3) der Gemeindeordnung NRW schriftlich Auskunft geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Darüber hinaus besteht eine entsprechende Veröffentlichungspflicht des Bürgermeisters gemäß § 1 (1) Nr. 5 und § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Die Stadt Königswinter kommt dieser Verpflichtung durch Veröffentlichung der Angaben auf der Homepage der Stadt Königswinter, www.koenigswinter.de, nach.

Hinweis:

Die Stadt Königswinter übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen. Diese Gewähr liegt ausschließlich bei der/dem Meldepflichtigen.

Königswinter, den 08.11.2017